

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 5	FREITAG, DEN 6. FEBRUAR	2015
Tag	Inhalt	Seite
8. 1. 2015	Siebte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Altona	19
24. 1. 2015	Verordnung über Zulassungszahlen für den Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg für das Jahr 2015 (Zulassungszahlenverordnung 2015 – Akademie der Polizei Hamburg – ZulZVO 2015-AdP)	20
30. 1. 2015	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen	20
30. 1. 2015	Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei	21
3. 2. 2015	Siebte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr	22

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Siebte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Altona

Vom 8. Januar 2015

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Altona

Verkaufsstellen im Bezirk Altona dürfen am Sonntag, dem 29. März 2015, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 8. Januar 2015.

Das Bezirksamt Altona

**Verordnung
über Zulassungszahlen
für den Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg für das Jahr 2015
(Zulassungszahlenverordnung 2015 – Akademie der Polizei Hamburg – ZulZVO 2015-AdP)**

Vom 24. Januar 2015

Auf Grund von § 28 Absatz 3 des Hamburgischen Polizeiakademiegesetzes vom 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389) und § 1 Nummer 2 der Weiterübertragungsverordnung-Akademie der Polizei Hamburg vom 19. November 2013 (HmbGVBl. S. 472) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Studiengänge am Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg werden für das Jahr 2015 die zur Verfügung stehenden Studienplätze wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-----------------------------------|-----|
| 1. Studienbeginn 1. April 2015 | |
| Bachelorstudiengang Polizei | 56, |
| 2. Studienbeginn 1. Oktober 2015 | |
| Bachelorstudiengang Polizei | 50. |

(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Studienplätze stehen ausschließlich Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizei-

vollzugsbeamten zur Verfügung, die nach laufbahnrechtlichen Vorschriften ausgewählt wurden.

§ 2

Soweit bei der Zulassung nach § 1 im Jahr 2015 Studienplätze frei bleiben, werden diese für die Zulassung im Jahr 2016 nicht berücksichtigt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Hamburg, den 24. Januar 2015.

Die Behörde für Inneres und Sport

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Umsetzung der Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG
hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen**

Vom 30. Januar 2015

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 385) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:
„Gesetz über die Verwendung von schwefelhaltigen Schiffskraftstoffen“.
2. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Dieses Gesetz dient der Umsetzung der
 1. Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG (ABl. EG Nr. L 121 S. 13),

2. Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen (ABl. EU Nr. L 191 S. 59),

3. Richtlinie 2012/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG des Rates hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen (ABl. EU Nr. L 327 S. 1).“

3. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 der Richtlinie 1999/32/EG in der am 1. Mai 2014 geltenden Fassung.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Textstelle „0,1“ durch die Textstelle „0,10“ ersetzt.
 - Absatz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. eine Anlage betreiben, für die eine Erlaubnis für den Einsatz einer genehmigten emissionsmindernden Technologie gemäß den Bestimmungen des Artikels 4c der Richtlinie 1999/32/EG vorgelegt wird.“
 - Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Falls eine Umstellung der Kraftstoffzufuhr erforderlich ist, muss diese zwei Stunden nach dem Festmachen des Schiffes abgeschlossen sein.“
5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 wird die Textstelle „0,1“ durch die Textstelle „0,10“ ersetzt.
 - Hinter Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
„2. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 3 den Zeitpunkt der Umstellung nicht im Schiffstagebuch dokumentiert,“.
 - Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 3 bis 6.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. Januar 2015.

Der Senat

**Sechstes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Datenverarbeitung der Polizei**

Vom 30. Januar 2015

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 8 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 187, 191), zuletzt geändert am 22. April 2014 (HmbGVBl. S. 141), wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Textstelle „Sätze 2 bis 4“ durch die Textstelle „Sätze 3 bis 5“ ersetzt.
- In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „unverzüglich“ durch die Wörter „spätestens nach vier Tagen“ ersetzt.
- Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Polizei darf bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung von Straftaten

oder Ordnungswidrigkeiten in öffentlich zugänglichen Bereichen personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen erheben, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Vollzugsbediensteten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.“

- Hinter Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Aufzeichnungen sind unzulässig in Bereichen, die der Ausübung von Tätigkeiten von Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern nach § 53 Absatz 1 der Strafprozessordnung dienen.“

Ausgefertigt Hamburg, den 30. Januar 2015.

Der Senat

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für die Feuerwehr**

Vom 3. Februar 2015

Auf Grund von § 10a Absatz 3 des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 9. Juni 1992 (HmbGVBl. S. 117), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr

In den nachstehend genannten Nummern der Anlage der Gebührenordnung für die Feuerwehr vom 2. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 530), zuletzt geändert am 9. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 509, 530), treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 5.1	376,83
Nummer 5.2	394,23
Nummer 5.3	238,12
Nummer 5.4	109,66
Nummer 5.5	109,66

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Februar 2015.